

VERTRAG

zwischen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Str. 14

60431 Frankfurt am Main

und

(Name und Adresse des Kreditinstitutes)

über die

**NATIONALE UMSETZUNG DES
HANDLUNGSRAHMENS FÜR DIE
FALSCHGELDERKENNUNG UND DIE
SORTIERUNG NACH UMLAUFFÄHIGKEIT
DURCH KREDITINSTITUTE UND ANDERE
PROFESSIONELLE BARGELDAKTEURE
IN DEUTSCHLAND**

Präambel

Die Deutsche Bundesbank (nachfolgend Bundesbank) hat im Bargeldbereich öffentliche Aufgaben zu erfüllen: bei der reibungslosen Bargeldversorgung einschließlich Notfall- und Krisenvorsorge, der Erhaltung eines guten Gebrauchszustandes umlaufender Banknoten (Qualität des Banknotenumlaufs), der Verringerung des Falschgeldrisikos sowie der zeitnahen Erkennung und Aussonderung von Falschgeld (Falschgeldprävention und -bekämpfung). Die Umsetzung des Handlungsrahmens für die Banknotenbearbeitung durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure soll daher so ausgestaltet sein, dass sie mit der Erfüllung dieser Aufgaben im Einklang steht.

Der Handlungsrahmen wurde am 16. Dezember 2004 vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) verabschiedet. Insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Kreditausschuss hat die Bundesbank den nachfolgenden Einzelvertrag für die nationale Umsetzung des oben genannten Handlungsrahmens in Deutschland erstellt. Inhaltlich folgt der Vertrag dem Handlungsrahmen, der folgende Ziele nennt:

- im Euroraum einen einheitlichen Mindeststandard an Regeln für die Banknotenbearbeitung der professionellen Bargeldakteure (nachfolgend Bargeldakteure) zu schaffen;
- zur Gewährleistung der Qualität und Echtheit der im Umlauf befindlichen Banknoten beizutragen;
- die Bargeldakteure im Hinblick auf ihre Pflichten aus Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 2001 zu unterstützen.

Um transparent zu machen, wer sich gemäß diesem Vertrag verpflichtet hat, wird die Bundesbank eine Internetseite einrichten, auf der diese Kreditinstitute veröffentlicht werden. Es wird angestrebt, mit einem möglichst geringen Aufwand für die Kreditinstitute zu überprüfen, ob die Bearbeitung von Banknoten den Vorgaben des Handlungsrahmens entspricht.

Um Banknotenbearbeitungssysteme – als für das Recycling von Euro-Banknoten tauglich – auf der EZB-Internetseite ausweisen zu können, bietet die Bundesbank Herstellern von Banknotenbearbeitungssystemen Systemtests gemäß einheitlichem Testverfahren des Eurosystems an und meldet positive Testergebnisse zur Veröffentlichung auf der EZB-Internetseite. Die Bundesbank richtet auf ihrer Internetseite einen Link zur EZB-Internetseite ein, auf der gemäß einheitlichem Testverfahren durch eine NZB des Eurosystems erfolgreich getestete Banknotenbearbeitungssysteme aufgeführt sind. Ein Systemtyp wird für zwölf Monate, gerechnet vom auf den Testmonat folgenden Monat, in die Liste aufgenommen. Zur

Fortsetzung der Listung auf der EZB-Internetseite für zwölf Monate, gerechnet vom auf den Testmonat folgenden Monat, führt ein erfolgreicher Systemtest mit dem Hersteller, ein erfolgreicher Monitoringsystemtest oder ein erfolgreicher anlassbezogener Test, sofern der Hersteller im Vorfeld des Tests schriftlich bestätigt hat, dass das zu testende System dem auf der EZB-Internetseite ausgewiesenen Systemtyp entspricht und der Systemtest mit allen vom Systemtyp unterstützten Stückelungen durchgeführt wird (bei kundenbedienten Systemen kann ein Fitnesstest ggf. nur mit den am System konfigurierten Stückelungen durchgeführt werden).

Nach Ablauf von zwölf Monaten wird ein Systemtyp automatisch von der EZB-Internetseite gelöscht, sofern vorher kein erneuter Systemtest mit positivem Ergebnis stattfindet. Außerdem erfolgt eine Löschung nach einem nicht bestandenen Monitoringsystemtest oder anlassbezogenen Test, sofern es sich um ein Problem des Systemtyps handelt oder eine weitere Überprüfung des Systemtyps vom Hersteller abgelehnt wird. Wird bei einem Monitoringsystemtest oder anlassbezogenen Test eine Falschnote einer Fälschungsklasse nicht erkannt, die im eurosystemweit vereinheitlichten Teil des Testsatzes Echtheitserkennung (noch) nicht enthalten ist, sondern von der Bundesbank ergänzend verwandt wird, erfolgt die Löschung des Systemtyps von der EZB-Internetseite erst nach eurosystemweiter Aufnahme dieser Fälschungsklasse in den Testsatz Echtheitserkennung.

Bis Ende 2009 wird entsprechend den auf nationaler Ebene gesammelten Erfahrungen durch das Eurosystem die Möglichkeit der Erhebung zusätzlicher operativer Daten für CRM geprüft.

1 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(1) *Anlassbezogene Tests*: Tests von Banknotenbearbeitungssystemen im Echtbetrieb gemäß einheitlichem Testverfahren aus Anlass von Auffälligkeiten; solche Tests finden insbesondere statt, wenn:

(i) Auffälligkeiten festgestellt werden in von der Bundesbank gezogenen Stichproben aus von Systemen des Bargeldakteurs bearbeiteten und als auszahlungsfähig eingestuft Banknoten oder aus Geldausgabeautomaten des Bargeldakteurs,

(ii) die Bundesbank Kenntnis erlangt, dass im Betrieb befindliche Banknotenbearbeitungssysteme Fälschungen nicht erkennen oder Mängel bei der Sortierung nach Umlauffähigkeit der Banknoten aufweisen,

(iii) bei einem Banknotenbearbeitungssystem Hard- oder Softwaremängel auftreten oder

(iv) ein Bargeldakteur annimmt, dass eines seiner Banknotenbearbeitungssysteme Falschgeld oder nicht umlauffähige Banknoten auszahlt und die Bundesbank um Überprüfung bittet.

(2) *Banknotenbearbeitungssysteme/Systeme*: Banknotenbearbeitungssysteme umfassen:

○ *Kundenbediente Systeme*:

- kombinierte Ein- und Auszahlungssysteme, die Banknoten von Kunden annehmen, diese auf Echtheit und Umlauffähigkeit überprüfen und die als echt und umlauffähig festgestellten Banknoten wieder an Kunden auszahlen (Cash-Recycling-Machines [CRM]) und
- Systeme, die Banknoten von Kunden annehmen, die Echtheit und gegebenenfalls die Umlauffähigkeit überprüfen und diese nicht unmittelbar an Kunden wieder auszahlen (Cash-In-Machines [CIM]).

○ *Beschäftigtenbediente Systeme*:

- Systeme, die die Echtheit und Umlauffähigkeit von Banknoten prüfen und
- Systeme, die nur die Echtheit von Banknoten prüfen.

○ *Automatische Kassentresore (AKT)*, wenn:

- diese Systeme eine Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfung vornehmen und Banknoten aus diesen Systemen zur Befüllung von Geldausgabeautomaten oder CRM verwandt werden sollen,
- Banknoten bei der Einzahlung nur durch den AKT – ohne Einwirkung von entsprechend ausgebildeten Personen – auf Echtheit geprüft werden oder

- Banknoten vor der Auszahlung nur durch den AKT – ohne Einwirkung von entsprechend ausgebildeten Personen – auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft werden.

Für zukünftige Arten von Systemen mit vergleichbaren Funktionen wie die der vorgenannten Systeme gelten die in diesem Vertrag genannten Bestimmungen entsprechend.

- (3) *(Banknoten-)Recycling*: Bearbeitung von Banknoten (Prüfung auf Echtheit und Umlauffähigkeit) zur Auszahlung im Anwendungsbereich des Handlungsrahmens
- (4) *Einheitliches Testverfahren*: im Eurosystem abgestimmtes Verfahren zur Überprüfung von Banknotenbearbeitungssystemen
- (5) *Eurosystem*: Das Eurosystem setzt sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, in denen der Euro eingeführt wurde, zusammen.
- (6) *Geldausgabeautomaten (GAA)*: von Kunden bediente Systeme, die Banknoten auszahlen, nicht jedoch CRM
- (7) *Handlungsrahmen*: vom EZB-Rat am 16. Dezember 2004 verabschiedeter „Handlungsrahmen für die Falschgelderkennung und die Sortierung nach Umlauffähigkeit durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure“
- (8) *KEGA-Vereinbarung*: die von den im Zentralen Kreditausschuss vertretenen Spitzenverbänden des deutschen Kreditgewerbes, dem Bundeskriminalamt und der Bundesbank in einer gemeinsamen Sitzung am 11. Juni 2002 vereinbarten „Voraussetzungen für den Betrieb von kombinierten Einzahlungs- und Geldautomaten (KEGA) in Deutschland“
- (9) *Mindeststandards*: die Mindestanforderungen des Eurosystems an die Umlauffähigkeit von Banknoten, die von Bargeldakteuren recycelt werden
- (10) *Monitoringsystemtests*: bei einem Bargeldakteur – oder bei kundenbedienten Systemen ggf. in einem Testcenter – auf Initiative der Bundesbank durchgeführte Tests von Banknotenbearbeitungssystemen im Echtbetrieb zur Überprüfung der handlungsrahmenkonformen Funktionsfähigkeit der Systeme gemäß einheitlichem Testverfahren
- (11) *NZB(en)*: nationale Zentralbanken des Eurosystems
- (12) *Professionelle Bargeldakteure (nachfolgend Bargeldakteure) im Sinne dieses Vertrages sind*: Kreditinstitute sowie Unternehmen, an die die Kreditinstitute das Banknotenrecycling ausgelagert haben
- (13) *Systemtests*: alle Arten von Tests bei/mit dem Bargeldakteur und/oder Hersteller gemäß einheitlichem Testverfahren des Eurosystems

- (14) *Systemtyp*: das durch eine eigene Bezeichnung und Angabe von installierter Sensorik, Software und Sortierparametern für Falschgeldererkennung und gegebenenfalls Sortierung nach Umlauffähigkeit definierte und entsprechend auf der EZB-Internetseite ausgewiesene Produkt
- (15) *Testsatz Echtheitserkennung*: im Eurosystem vereinheitlichter Satz bestehend aus (i) Euro-Falschnoten, die im Umlauf angehalten wurden, und (ii) zusätzlichen Dokumenten, wie z. B. Schwarz-Weiß- und Farbkopien sowie -drucke, auf denen ein oder mehrere maschinenlesbare Merkmale echter Euro-Banknoten nachgebildet sind. Der Testsatz Echtheitserkennung kann von der Bundesbank um bedeutende deutsche Fälschungsklassen ergänzt werden.

2 Pflichtenkreis des Kreditinstitutes

Das Kreditinstitut verpflichtet sich,

- (1) Euro-Banknoten über GAA, CRM oder AKT (im Sinne dieses Vertrages gemäß Ziffer 1 (2)) nur auszuzahlen, wenn diese von ihm mit einem Banknotenbearbeitungssystem eines auf der EZB-Internetseite ausgewiesenen Systemtyps oder von einer NZB auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft wurden.
- (2) Euro-Banknoten über CIM, CRM und AKT (im Sinne dieses Vertrages gemäß Ziffer 1 (2)) nur anzunehmen, wenn diese Systeme einem Systemtyp entsprechen, der auf der EZB-Internetseite veröffentlicht ist.
- (3) die von ihm bearbeiteten Banknoten gemäß Anlagen 1 und 2 zu klassifizieren und zu behandeln.
- (4) nach der Löschung eines Systemtyps von der EZB-Internetseite diesen nur noch bis längstens vier Wochen nach der Mitteilung an das Kreditinstitut für das Banknotenrecycling einzusetzen. Das Kreditinstitut hat den Ablauf der Veröffentlichungsdauer (zwölf Monate, gerechnet vom auf den Testmonat folgenden Monat) der von ihm eingesetzten Systemtypen anhand des Testdatums auf der EZB-Internetseite zu überwachen.
- Für Löschungen, die aufgrund der Nichterkennung von Falschgeld vorgenommen werden, gilt abweichend von der vier-Wochen-Frist, dass das Kreditinstitut die betroffene(n) Stückelung(en) unverzüglich am System auszusetzen hat. Ist dies nicht möglich, hat es den Betrieb des Systems unverzüglich einzustellen. Gleiches gilt, wenn:

(i) eine Fälschungsklasse nicht erkannt wird, eine Löschung aber noch nicht erfolgte, weil diese Fälschungsklasse (noch) nicht eurosystemweit in den Testsatz Echtheitserkennung aufgenommen wurde oder

(ii) in gemäß Ziffer 2 (6) beim Kreditinstitut gezogenen Stichproben Falschgeld festgestellt wird oder im Rahmen von Monitoringsystemtests oder anlassbezogenen Tests gemäß Ziffer 2 (9) festgestellt wird, dass Falschgeld nicht erkannt wird.

Anstelle der Aussetzung einer Stückelung oder der Einstellung des Betriebes dürfen beschäftigtenbediente Systeme weiterhin betrieben werden, jedoch nicht zum Banknotenrecycling. Anstelle der Einstellung des Betriebes dürfen CRM und AKT für Auszahlungszwecke weiterhin betrieben werden, wenn sie mit Banknoten befüllt werden, die gemäß Ziffer 2 (1) geprüft worden sind, nicht jedoch mit Banknoten aus den betroffenen CRM oder AKT.

(5) Personen, die Banknoten manuell auf Echtheit und Umlauffähigkeit prüfen, für diese Tätigkeit auszubilden und solche manuell geprüften Banknoten ausschließlich über den Schalter auszuzahlen.

(6) zwecks Überprüfung der von ihm recycelten Banknoten der Bundesbank – ohne vorherige Ankündigung – in seinen Geschäftsräumen im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten zu ermöglichen, an beschäftigtenbedienten Systemen Stichproben aus bearbeiteten und als auszahlungsfähig eingestuft Banknoten zu ziehen. Die Stichprobe soll nicht größer als 5 % der täglichen Bearbeitungskapazität pro Systemtyp bei Normalauslastung sein und möglichst alle Stückelungen umfassen, mindestens jedoch aus je einem Paket der Stückelungen 5 bis einschließlich 100 Euro bestehen. Die Stichprobe ist im Beisein eines Mitarbeiters des Kreditinstituts in von diesem zur Verfügung zu stellenden Safebags oder Behältern zu versiegeln bzw. zu verplomben, mit dem Hinweis „Stichprobe Handlungsrahmen“ zu kennzeichnen und unverzüglich bei einer Filiale der Bundesbank nach Maßgabe ihrer Einzahlungsbedingungen einzuzahlen. Wird in den Stichproben Falschgeld, und/oder werden mehr als 5 % nicht umlauffähige Banknoten festgestellt, wird dies als Auffälligkeit gemäß Ziffer 1 (1) i gewertet. Darüber hinaus hat das Kreditinstitut bei in seinen Stichproben festgestelltem Falschgeld an den entsprechenden Systemen die betroffene(n) Stückelung(en) unverzüglich nach Erhalt der Information durch die Bundesbank auszusetzen. Ist dies nicht möglich, hat es den Betrieb des Systems unverzüglich einzustellen. Anstelle der Aussetzung einer Stückelung oder der Einstellung des Betriebes dürfen beschäftigtenbediente Systeme weiterhin betrieben werden, jedoch nicht zum Banknotenrecycling.

(7) zur Durchführung von Monitoringsystemtests – und bei beschäftigtenbedienten Systemen zur Überprüfung der Ablauforganisation im nachfolgenden Umgang mit den bearbeiteten

Banknoten – pro eingesetztem Systemtyp mindestens einmal jährlich sowie zur Durchführung von anlassbezogenen Tests der Bundesbank die Durchführung dieser Tests nach Ankündigung gemäß Ziffer 3 (7) in seinen Geschäftsräumen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen. Finden Monitoringsystemtests in einem Testcenter des Kreditinstitutes oder in einem Testcenter einer Gruppe von Kreditinstituten statt, hat das Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen, dass die Hard- und Softwarestände der dort installierten Systeme in Bezug auf die handlungsrahmenrelevanten Funktionen identisch mit seinen im Echtbetrieb in der Fläche installierten Systemen sind.

(8) den Hersteller unverzüglich von den unter Ziffer 2 (7) vorgesehenen Tests in Kenntnis zu setzen, seine Teilnahme an den Tests zu ermöglichen und möglichst von ihm im Vorfeld der Tests eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass das zu testende System dem auf der EZB-Internetseite veröffentlichten Systemtyp entspricht.

(9) unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung von im Rahmen von Monitoringsystemtests, Überprüfungen der Ablauforganisation im nachfolgenden Umgang mit den bearbeiteten Banknoten und anlassbezogenen Tests festgestellten Mängeln erforderlich sind. Handelt es sich um einen Mangel bei der Erkennung von Falschgeld, hat das Kreditinstitut die betroffene(n) Stückelung(en) unverzüglich am System auszusetzen. Ist dies nicht möglich, hat es den Betrieb des Systems unverzüglich einzustellen. Handelt es sich um einen Mangel bei der Sortierung nach Umlauffähigkeit, der Falschgeldrückverfolgung oder – bei kundenbedienten Systemen – um zu hohe Falschgeldrückweisungsquoten, kann das System bis zur Klärung mit dem Hersteller – wie im Folgenden ausgeführt – vorerst weiterbetrieben werden. Die Bundesbank wird bei einem an einem System festgestellten Mangel mit dem Hersteller (ggf. durch weitere Systemtests am selben oder einem gleichen System und ggf. in Zusammenarbeit mit der NZB, die den letzten erfolgreichen Test des Systemtyps durchgeführt hat) klären, ob es sich lediglich um ein Problem des vom Kreditinstitut eingesetzten Systems oder um ein Problem des Systemtyps handelt. Handelt es sich um ein

(i) Problem des vom Kreditinstitut eingesetzten Systems, verpflichtet sich das Kreditinstitut, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Mitteilung durch die Bundesbank den Mangel zu beseitigen. Danach wird der Test erneut durchgeführt; sofern er nicht erfolgreich verläuft, dürfen mit dem vom Kreditinstitut eingesetzten System Banknoten nicht mehr recycelt werden.

(ii) Problem des Systemtyps, das nicht ohne einen neuen Systemtyp generierende Modifikationen im Hard- und/oder Softwarebereich gelöst werden kann, oder wird eine weitere Überprüfung des Systemtyps vom Hersteller abgelehnt, wird dieser Systemtyp von der EZB-Internetseite gelöscht.

(10) der Bundesbank Stammdaten und operationale Daten gemäß Anlage 3 zu melden.

(11) in den Fällen, in denen das Kreditinstitut das Banknotenrecycling an einen Dritten auslagert, durch eine vertragliche Regelung mit dem Dritten sicherzustellen, dass das Recycling gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere gemäß den Ziffern 2 (1) bis (5), 2 (8) und 2 (9), durchgeführt wird und die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesbank, insbesondere gemäß den Ziffern 2 (6) und 2 (7), sowie die Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß den Ziffern 2 (8) und 2 (10), nicht beeinträchtigt werden. Das Kreditinstitut hat den Vollzug der Auslagerung der Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Prüfungen gemäß Ziffern 2 (6) und 2 (7) werden von der Bundesbank durchgeführt. Die Verpflichtungen des Kreditinstituts nach diesem Vertrag und die Verantwortung des Kreditinstituts gegenüber dem Dritten als seinem Auftragnehmer werden durch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesbank nicht berührt.

3 Pflichtenkreis der Bundesbank

Die Bundesbank verpflichtet sich,

(1) nach Abschluss dieses Vertrages den Namen des Kreditinstituts auf der Internetseite der Bundesbank zu veröffentlichen und erst bei Vertragsende zu löschen.

(2) dem Kreditinstitut die Löschung eines von ihm betriebenen und gemeldeten Systemtyps von der EZB-Internetseite, die aufgrund eines negativen Systemtests einer NZB vor Ablauf der regulären Veröffentlichungsdauer von 12 Monaten vorgenommen wird, mitzuteilen, nachdem sie von der Löschung Kenntnis erlangt hat. Erfolgt die Löschung aufgrund von Problemen des Systemtyps bei der Erkennung von Falschgeld, wird die Bundesbank darauf hinweisen. Außerdem verpflichtet sich die Bundesbank, dem Kreditinstitut Probleme bei der Erkennung einer Fälschungsklasse mitzuteilen, wenn eine Löschung noch nicht erfolgte, weil diese Fälschungsklasse (noch) nicht eurosystemweit in den Testsatz Echtheitserkennung aufgenommen wurde. Die Mitteilungen erfolgen aufgrund der vom Kreditinstitut gemeldeten statistischen Stammdaten.

(3) dem Kreditinstitut das Ergebnis von bei ihm durchgeführten Monitoringsystemtests, Überprüfungen der Ablauforganisation im nachfolgenden Umgang mit den bearbeiteten Banknoten und anlassbezogenen Tests mitzuteilen.

(4) bei einem an einem System im Rahmen von Monitoringsystemtests und anlassbezogenen Tests festgestellten Problem mit dem Hersteller (ggf. durch weitere Systemtests am selben oder einem gleichen System und ggf. in Zusammenarbeit mit der NZB, die den letzten erfolgreichen Test des Systemtyps durchgeführt hat) zu klären, ob es sich lediglich um ein Problem des vom Kreditinstitut eingesetzten Systems oder um ein Problem des Systemtyps handelt.

(5) dem Kreditinstitut wegen bei ihm gezogener Stichproben gemäß Ziffer 2 (6) bei den Filialen der Bundesbank taggleich während der Geschäftszeiten Auszahlungen zu ermöglichen.

(6) den Kreditinstituten

- (i) durch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden erstellte Warnmeldungen aktuelle Informationen über bedeutsame Fälschungen zur Verfügung zu stellen.
- (ii) jährlich Schulungen für die Kreditwirtschaft, insbesondere zur Erkennung von echten Euro-Banknoten, anzubieten.

(7) dem Kreditinstitut Monitoringsystemtests und Überprüfungen der Ablauforganisation im nachfolgenden Umgang mit den bearbeiteten Banknoten mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen und anlassbezogene Systemtests mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Geschäftstagen anzukündigen.

(8) sämtliche auf Basis dieser Regelungen vom Kreditinstitut gemeldeten statistischen Daten gemäß Anlage 3 vertraulich zu behandeln.

4 Haftung

(1) Verletzt die Bundesbank bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft eine ihr obliegende vertragswesentliche Pflicht, so haftet sie für den daraus entstehenden Schaden. Für die Verletzung sonstiger Pflichten haftet die Bundesbank nur bei grobem Verschulden.

(2) Der vorstehende Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haftet die Bundesbank nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Im Falle einer Haftung der Bundesbank nach den vorstehenden Absätzen bestimmt sich der Haftungsumfang entsprechend § 254 BGB danach, wie das Verschulden der Bundesbank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

5 Kostenregelung

(1) Das Kreditinstitut und die Bundesbank tragen die ihm bzw. ihr mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages jeweils entstehenden Kosten selbst. Eine Kostenentschädigung erfolgt insbesondere auch dann nicht, wenn Euro-Banknoten mit veränderten oder neuen Sicherheitsmerkmalen ausgegeben werden.

6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Der Vertrag kann jederzeit von dem Kreditinstitut oder der Bundesbank mit einer Frist von einem Monat, bei schwerwiegenden Verstößen auch fristlos, gekündigt werden.

(3) Das Recht des Eurosystems, den Handlungsrahmen und insbesondere die Mindeststandards jederzeit zu ändern oder aufzuheben oder andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Erhaltung der Qualität der im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten zu ergreifen, bleibt unberührt. Die Bundesbank wird die Kreditinstitute über Änderungen des Handlungsrahmens und der darin beschriebenen Mindeststandards unverzüglich informieren. Sollten hieraus Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages resultieren, wird hierüber – falls erforderlich – eine neue Vereinbarung getroffen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Auf Basis der KEGA-Vereinbarung im Betrieb befindliche Systeme, die nicht auf der EZB-Internetseite gelistet sind, dürfen bis Ende 2007 weiter betrieben werden.

(6) Im Falle höherer Gewalt, aufgrund derer die Versorgung mit Banknoten erheblich beeinträchtigt ist, kann das Kreditinstitut mit Einwilligung der Bundesbank zur Sicherstellung einer reibungslosen Versorgung mit Banknoten über GAA, CRM und den unter Ziffer 1 (2) genannten AKT die Prüfung der Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit ausnahmsweise vorübergehend von entsprechend ausgebildeten Personen vornehmen lassen. Das Kreditinstitut hat in seinem Antrag auf Einwilligung der Bundesbank genaue Angaben über die Art der hö-

heren Gewalt und die erwartete Dauer der manuellen Bearbeitung der Euro-Banknoten der Bundesbank zu machen.

(7) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(8) Die Bundesbank und der ZKA werden gemeinschaftlich eine Ablaufbeschreibung für die Durchführung von Monitoringsystemtests und anlassbezogenen Tests erstellen, die bei der Durchführung der Tests angewendet werden muss.

Klassifizierung von Euro-Banknoten durch kundenbediente Systeme und anschließende Behandlung

Kundenbediente Systeme müssen insbesondere in der Lage sein, eingezahlte Banknoten automatisiert nach den Eigenschaften in die Kategorien der nachstehenden Tabelle einzustufen und voneinander getrennt abzulegen; bei nicht eindeutig als echt erkannten Banknoten (Kategorie 3) müssen die Systeme zur Falschgeldrückverfolgung den jeweiligen Kontoinhaber für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen nach Erkennung durch das System speichern.

Kategorie	Klassifizierung	Eigenschaften	Behandlung
1	Keine Banknote, nicht als Euro-Banknote erkannt	Aus folgenden Gründen nicht als Banknote erkannt: - falsches Druckbild und/oder Format - Transportfehler (z. B. Transport von zwei Banknoten gleichzeitig) - große Eselsohren oder fehlende Teile - handgezeichnete Banknoten, Trennblätter usw. - Nicht-Euro-Währung	Rückgabe an den Kunden
2	Falsche Banknoten ¹	Druckbild und Format erkannt, ein oder mehrere Echtheitsmerkmale fehlen jedoch oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz.	Das kundenbediente System ist innerhalb von 20 Geschäftstagen auf eingezahlte Banknoten der Kategorie 2 zu überprüfen. Die falschen Banknoten sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBankG unverzüglich anzuhalten und gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BBankG unverzüglich mit einem Bericht (zusammen mit den Informationen über den Kontoinhaber) der Polizei zu übersenden. Der Deutschen Bundesbank ist hiervon gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BBankG Mitteilung zu machen. Dem Kontoinhaber nicht gutzuschreiben.
3	Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wird	Druckbild und Format erkannt, aber wegen Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen nicht alle Echtheitsmerkmale erkannt. Meist beschädigte oder verschmutzte Banknoten.	Das kundenbediente System ist innerhalb von 20 Geschäftstagen auf eingezahlte Banknoten der Kategorie 3 zu überprüfen. Euro-Banknoten deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wurde, sind getrennt zu bearbeiten, gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBankG unverzüglich anzuhalten und gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 BBankG unverzüglich der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen. Die Banknoten sind – mit „EZA-K3“, sowie dem Einzahler, Gerätekenung und Datum gekennzeichnet – bei einer Filiale der Bundesbank nach Maßgabe ihrer Einzahlungsbedingungen einzuzahlen. ² Die Informationen über den Kontoinhaber sind acht Wochen lang zu speichern, nachdem die Banknoten an einem System eingezahlt wurden. Die Informationen sind auf Anfrage zur Verfügung zu stellen bzw. können ggf. im Einvernehmen mit der Bundesbank sofort zusammen mit den Banknoten der Kategorie 3 an die Bundesbank übermittelt werden. Dürfen dem Kontoinhaber gutgeschrieben werden.
4a	Als echt und umlauffähig erkannte Euro-Banknoten ³	Sämtliche maschinellen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfungen mit positivem Ergebnis.	Können wieder dem Geldkreislauf zugeführt werden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.
4b	Als echt und nicht umlauffähig erkannte Euro-Banknoten ³	Sämtliche maschinellen Echtheitsprüfungen mit positivem Ergebnis. Eine oder mehrere der maschinellen Umlauffähigkeitsprüfung(en) mit negativem Ergebnis.	Nicht wieder dem Geldkreislauf zuzuführen, sondern bei der Bundesbank oder einer anderen NZB des Eurosystems einzuzahlen oder gemäß Ziffer 2 (1) zu prüfen. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.

¹ Grundsätzlich beinhaltet Kategorie 2 die meisten bei Bargeldakteuren eingegangenen Banknoten, „bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt“ im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 2001.

² Wenn Banknoten der Kategorie 3 nicht physisch von denen der Kategorien 4a und 4b getrennt werden, sind alle Banknoten als Banknoten der Kategorie 3 zu behandeln und daher bei der Bundesbank einzuzahlen.

³ Für Systeme, die keine Prüfung der Umlauffähigkeit vornehmen können, ist eine Unterscheidung zwischen Kategorie 4a und 4b nicht erforderlich; zu behandeln wie Kategorie 4b.

**Klassifizierung von Euro-Banknoten durch beschäftigtenbediente Systeme
und anschließende Behandlung**

Beschäftigtenbediente Systeme müssen insbesondere in der Lage sein, die einzelnen Banknoten automatisiert nach den festgelegten Eigenschaften in die Kategorien der nachstehenden Tabelle als echt (Kategorie B) oder falsch bzw. nicht eindeutig als echt erkannt (Kategorie A) einzustufen und voneinander getrennt abzulegen; die als echt erkannten Banknoten sind auf Umlauffähigkeit zu prüfen; nicht-umlauffähige Banknoten (Kategorie B 2) sind von den umlauffähigen Banknoten (Kategorie B 1) getrennt abzulegen.

Kategorie	Klassifizierung	Eigenschaften	Behandlung
A	(i) Objekte, die nicht als Euro-Banknoten erkannt werden, z. B. leeres Papier, Nicht-Euro-Währungen und Schecks (ii) falsche Euro-Banknoten oder (iii) Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wird	Aus folgenden Gründen nicht als Banknote erkannt: - falsches Druckbild und/oder Format - Transportfehler (z. B. Transport von zwei Banknoten gleichzeitig) - große Eselsohren oder fehlende Teile - handgezeichnete Banknoten, Trennblätter usw. - Nicht-Euro Währung - Druckbild und Format erkannt, ein oder mehrere Echtheitsmerkmale fehlen jedoch oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz - Druckbild und Format erkannt, aber wegen Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen nicht alle Echtheitsmerkmale erkannt. Meist nicht-umlauffähige oder verschmutzte Banknoten	(i) Nach einer visuellen Überprüfung durch Mitarbeiter sollten diese Objekte von den falschen und nicht eindeutig als echt erkannten Euro-Banknoten getrennt werden. Nach Möglichkeit an den Kunden zurückzugeben. (ii) Falsche Euro-Banknoten müssen getrennt bearbeitet werden. Sie sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBankG unverzüglich anzuhalten und gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BBankG unverzüglich mit einem Bericht der Polizei zu übersenden. Der Deutschen Bundesbank ist hiervon gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BBankG Mitteilung zu machen. (iii) Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wurde, müssen getrennt bearbeitet werden und sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBankG unverzüglich anzuhalten und gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 BBankG unverzüglich der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen.
B 1	Als echt und umlauffähig erkannte Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfungen mit positivem Ergebnis.	Können wieder dem Geldkreislauf zugeführt werden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.
B 2	Als echt und nicht-umlauffähig erkannte Banknote	Sämtliche maschinellen Echtheitsprüfungen mit positivem Ergebnis. Eine oder mehrere der maschinellen Umlauffähigkeitsprüfung(en) mit negativem Ergebnis.	Nicht wieder dem Geldkreislauf zuzuführen, sondern bei der Bundesbank oder einer anderen NZB des Eurosystems einzuzahlen. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.

Meldung statistischer Daten der Kreditinstitute an die Bundesbank

I. Stammdaten

Stammdaten sind unverzüglich nach Abschluss des Vertrages per E-Mail zu melden an:

Cashrecycling-Statistik@bundesbank.de

Alle anschließenden, die Stammdaten betreffenden Änderungen sind der Bundesbank innerhalb von drei Monaten zu melden.

Darüber hinaus sind die Stammdaten jährlich per Stichtag 30.06. des Jahres bis spätestens Ende Juli zu melden.

I.1 Angaben zum Kreditinstitut

Name des Kreditinstituts:

Geschäftssitz (Hauptsitz):

Anschrift:.....

Ansprechpartner:

Name: Vorname:

Telefon-Nr.: Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse:

I.2 Beschäftigten- und kundenbediente (CRM, CIM) Systeme und ggf. AKT¹

Hersteller	Eingesetzter Systemtyp (Hardware-/Software-Versionen) unter Angabe, ob beschäftigtenbedient oder kundenbedient, gemäß Ausweis auf der EZB-Internetseite (bzw. gemäß KEGA-Vereinbarung ²)	Anschrift der Aufstellungsorte (Filiale /Cash Center) der eingesetzten Systeme	Betriebszeiten der Filiale/Cash Center für beschäftigtenbediente Systeme	Anzahl der eingesetzten Systeme pro Filiale /Cash Center

Außerbetriebnahmen von eingesetzten Systemen sind ebenfalls zu melden.

I.3 Werden mit den unter I.2 genannten Systemen bearbeitete Euro-Banknoten über GAA wieder in den Bargeldkreislauf zurückgeführt?

Ja

Nein

Wenn ja:

Zahl aller in Betrieb befindlichen GAA	
Über GAA ausgezahlte Stückelungen	

¹ siehe Begriffsbestimmungen Ziffer 1 (2)

² bis Ende 2007; vgl. Ziffer 6 (5)

I.4 Werden mit den unter I.2 genannten Systemen bearbeitete Euro-Banknoten über CRM wieder in den Bargeldkreislauf zurückgeführt?

- Ja Nein

Wenn ja:

Zahl aller in Betrieb befindlichen CRM	
--	--

I.5 Werden mit den unter I.2 genannten CIM-Systemen Banknoten angenommen?

- Ja Nein

Wenn ja:

Zahl aller in Betrieb befindlichen CIM	
--	--

I.6 Werden ausschließlich bundesbankgeprüfte Banknoten über GAA wieder ausgezahlt?

- Ja Nein

I.7 Werden Banknoten von einem Dritten recycelt (gemäß Ziffer 2 (11) des Vertrages)?

- Ja: Name des Dritten: Nein

Anschrift:

Wer reicht die Meldungen ein?

- Kreditinstitut selbst Bargeldakteur (Recyclender)

II. Operationale Daten

Operationale Daten sind aggregiert auf Unternehmensebene per E-Mail zu melden an: Cashrecycling-Statistik@bundesbank.de, und zwar für das erste Halbjahr bis spätestens Ende August und für das zweite Halbjahr bis spätestens Ende Februar.

Berichtszeitraum:

II.1 Operationale Daten zu GAA

Zahl aller GAA-Transaktionen	
Betrag aller GAA-Transaktionen	

II.2 Operationale Daten zu CRM

Zahl aller Transaktionen (Ein- und Auszahlungen)	
Betrag aller Transaktionen (Ein- und Auszahlungen)	

II.3 Operationale Daten zu beschäftigtenbedienten Systemen

	Gesamtzahl der bearbeiteten Banknoten	Anzahl der an Kunden wieder ausgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	Gesamtzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			
500 €			

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Für die DEUTSCHE BUNDESBANK Deutsche Bundesbank, Zentrale Wilhelm-Epstein-Str. 14 60431 Frankfurt am Main	Für das Kreditinstitut (Name und Anschrift)
Name:	Name:
Unterschrift:	Unterschrift:
Name:	Name:
Unterschrift:	Unterschrift: